

Vorlage

099/2020/1

**Fachbereich 2, Bildung, Kultur
und Familie**

Geschäftszeichen:
16.07.2020

Gemeinderat

22.07.2020

öffentlich

Beschluss

Thema

Satzungsänderung zur Platzvergabe nach Kriterien in der Schulkindbetreuung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern.

Bolay
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Um die Umsetzung in der Praxis der am 15.05.2019 in Kraft getretenen Satzung zur Erhebung einer Benutzungsgebühr für städtische Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern hinsichtlich der Platzvergabe in der Schulkindbetreuung transparenter zu gestalten, sollen einige Änderungen erfolgen.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den § 2 der Satzung: Anhand eines Kriterienkatalogs mit Punktevergabe soll die Aufnahme in die Schulkindbetreuung konkretisiert werden. Deshalb wurde in § 2 (4) eine Ergänzung eingefügt, in der die einzelnen Kriterien mit Punkteverteilung aufgelistet sind. Bislang gab es nur eine pauschal formulierte Regelung in Bezug auf die Reihenfolge der Aufnahme.

Ziel ist es, die Platzvergabe in der Schulkindbetreuung für Eltern und Träger transparenter zu machen.

Folgende Vorgehensweise wird hierfür angestrebt:

- Bei der Anmeldung zur Schulkindbetreuung erfolgt eine Bedarfsüberprüfung. Hierfür muss der Arbeitszeitnachweis vom Arbeitgeber ausgefüllt werden; wird dieser nicht vorgelegt oder werden falsche Angaben getätigt, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Bei Änderung des Beschäftigungsverhältnisses des/der Erziehungsberechtigten kann der Betreuungsplatz durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung.
- Die daraus folgende Konsequenz ist jedoch, einen bereits vorhandenen Platz nicht gänzlich zu kündigen, sondern allen Familien einen Kernzeitplatz anzubieten, d.h. Hortplätze auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr zu reduzieren. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagsschulen.
- Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt.
- Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 2(4), wie in Anlage 1 dargestellt, zu fassen.

Anlage 2 enthält eine Synopse der betroffenen Abschnitte.

Die Konkretisierung der Platzvergabe für Krippe und Kita erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

Vorlage 099/1

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern

Der Gemeinderat beschließt nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg am 22.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ostfildern:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 2 (4) erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im **vorschulischen Bereich** richtet sich insbesondere nach dem Alter des jeweiligen Kindes. Des Weiteren werden im Einzelfall soziale und pädagogische Gründe berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im Bereich der **Schulkindbetreuung** erfolgt anhand des nachstehenden Kriterienkatalogs mit Punktevergabe:

- | | |
|--|----------|
| 1) Alleinerziehend | 2 Punkte |
| 2) Berufstätigkeit des alleinerziehenden oder beider Elternteile - Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand (einschließlich Fahrzeiten von und zu der Arbeitsstelle) des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend: | |
| ○ bis zu 20 Stunden/Woche | 1 Punkt |
| ○ Halbtags: > 20 bis 28 Stunden/Woche | 2 Punkte |
| ○ Ganztags: > 28 Stunden/Woche | 3 Punkte |
| 3) In Ausbildung / Studium / Weiterbildung | 3 Punkte |
| 4) Nachweislich arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet | 2 Punkte |
| 5) Härtefälle (Einzelfallentscheidung) | 2 Punkte |
| 6) Gleichzeitiger Besuch des Geschwisterkinds in der Schulkindbetreuung | 2 Punkte |
| 7) Gleichzeitiger Besuch eines Geschwisterkinds in einer Betreuung | 1 Punkt |
| 8) in besonderen Situationen (aktuell z.B. Erziehermangel) erhalten Beschäftigte, die in einer Ostfildener Kindertageseinrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden möchten | 5 Punkte |

Die Platzvergabe erfolgt auf Basis der Gesamtpunktzahl, die durch die Kriterien erzielt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Punkte unter 2) Berufstätigkeit Alternativpunkte sind. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung; danach wird das jüngste Kind aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse).

Für die Aufnahme in die Hortbetreuung

- ist die Beschäftigung von mind. 50% oder einer ganztägigen Arbeitszeit an mind. zwei Wochentagen (MO-FR) des/der Elternteils/Elternteile erforderlich.
- Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung.

- Ein bereits vorhandener Platz wird aber nicht gänzlich gekündigt, sondern allen Familien wird ein Kernzeitplatz angeboten, d.h. Hortplätze werden auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr reduziert. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagsschulen
- Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt

Die Anmeldung für einen Platz in der Schulkindbetreuung muss bis zum Stichtag 28. Februar eines Kalenderjahrs in der gewünschten Einrichtung erfolgen.

Zusagen werden nur dann gemacht, wenn alle Nachweise zu den Vergabekriterien erbracht wurden (u.a. müssen die Beschäftigungsnachweise vorliegen)

Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt; eine Rückmeldung hierzu seitens der Eltern soll bis zum darauf folgenden 15. Mai des Kalenderjahres erfolgen (Platzannahme oder Verbleib auf der Warteliste)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten zum 01.09.2020 in Kraft und behalten bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 ihre Gültigkeit.

Anlage 2 (Synopsis)

Alt	Neu
<p>§ 2 (4) hat folgende Fassung:</p> <p>Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich insbesondere nach dem Alter des Kindes. Des Weiteren werden im Einzelfall soziale und pädagogische Gründe berücksichtigt.</p>	<p>§ 2(4) erhält folgende Fassung:</p> <p>Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im vorschulischen Bereich richtet sich insbesondere nach dem Alter des jeweiligen Kindes. Des Weiteren werden im Einzelfall soziale und pädagogische Gründe berücksichtigt.</p> <p>Die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern im Bereich der Schulkindbetreuung erfolgt anhand des nachstehenden Kriterienkatalogs mit Punktevergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinerziehend 2 Punkte - Berufstätigkeit des alleinerziehenden oder beider Elternteile - Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand (einschließlich Fahrzeiten von und zu der Arbeitsstelle) des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 20 Stunden/Woche 1 Punkt ▪ Halbtags: > 20 – 28 Stunden/Woche 2 Punkte ▪ Ganztags: > 28 Stunden/Woche 3 Punkte - In Ausbildung / Studium / Weiterbildung 3 Punkte - Nachweislich arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet 2 Punkte - Härtefälle (Einzelfallentscheidung) 2 Punkte - Gleichzeitiger Besuch des Geschwisterkinds in der Schulkindbetreuung 2 Punkte - Gleichzeitiger Besuch eines Geschwisterkinds

	<p>in einer Betreuung 1 Punkt</p> <ul style="list-style-type: none">- in besonderen Situationen (aktuell z.B. Erziehermangel) erhalten <p>Beschäftigte, die in einer Ostfildener Kindertageseinrichtung arbeiten und ihr Kind anmelden möchten</p> <p style="text-align: right;">5 Punkte</p> <p>Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Höhe der wöchentlichen Beschäftigung; danach wird das jüngste Kind aufgenommen (niedrigere Klasse vor höherer Klasse).</p> <p>Für die Aufnahme in die Hortbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none">- ist die Beschäftigung von mind. 50% oder einer ganztägigen Arbeitszeit an mind. zwei Wochentagen (MO-FR) des/der Elternteils/Elternteile erforderlich.- Während der Inanspruchnahme von Elternzeiten besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Schulkindbetreuung.- Ein bereits vorhandener Platz wird aber nicht gänzlich gekündigt, sondern allen Familien wird ein Kernzeitplatz angeboten, d.h. Hortplätze werden auf die kürzere Verweildauer bis max. 14 Uhr reduziert. Dies gilt ausschließlich für die Schulkindbetreuung an Nicht-Ganztagsschulen- Bei ruhenden Betreuungsverhältnissen während der Elternzeit wird die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes vorrangig bei der nächsten Platzvergabe berücksichtigt <p>Die Anmeldung für einen Platz in der Schulkindbetreuung muss bis zum Stichtag 28. Februar eines Kalenderjahrs in der gewünschten Einrichtung erfolgen.</p> <p>Zusagen werden nur dann gemacht, wenn alle Nachweise zu den Vergabekriterien erbracht wurden (u.a. müssen die Beschäftigungsnachweise vorliegen). Zu- und Absagen werden schriftlich bis zum Stichtag 30. April eines Kalenderjahrs getätigt.</p> <p>Die Neuregelungen in § 2 (4) treten am 01.09.2020 in Kraft und bleiben bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 gültig.</p>
--	---